



Betreff:

öffentlich

Feuerwehrentgeltsatzung

Erstellungsdatum 21.09.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: FB Feuerwehr

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
10.10.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

"Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam"

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Der Fachbereich Feuerwehr hat in den Unterabschnitten 13100 und 13500 Einnahmen im Verwaltungshaushalt zu erbringen.
 Die in der Satzung zu beschließenden Entgelte dienen der Erwirtschaftung der Mittel.
 Die Höhe der jeweiligen Entgelte entspricht den durch die Kosten-/Leistungsrechnung ermittelten jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Im Ergebnis der im Fachbereich Feuerwehr eingeführten Kosten-/Leistungsrechnung wurden in der vorliegenden Fassung der Feuerwehrentgeltsatzung die Entgelte und der Kostenersatz kostenbezogen ermittelt und den tatsächlichen Personalkosten und sonstigen Ausgaben angepasst.

Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrentgeltsatzung) vom _____.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am _____. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30)
- §§ 17 und 36 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bek. vom 09.03.1994 (GVBl. I S. 65).

§ 1 Grundsätze der Erhebung vom Entgelt und Kostenersatz

(1) Die Stadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S.65).

(2) Der Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist in Form von Entgelten/Kostenersatz gemäß § 36 Abs. 2 BSchG zu verlangen:

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- c) von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF vom 27. Februar 1980 (BGBl. 1, S.229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinn der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juni 1985 (BGBl. 1, S.5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. 1, S. 1529) entstanden ist,
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Ziffer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.

(3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtmäßigem Ermessen.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden Entgelte erhoben.

(5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann gemäß § 36 Absatz 6 BSchG abgesehen werden.

§ 2 Maßstab der Erhebung der Entgelte und des Kostenersatzes

(1) Maßstab der Erhebung von Entgelten und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit Entgelt und Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Festkosten benannt werden.

§ 3 Höhe des Entgeltes und des Kostenersatzes

Die Höhe des Entgeltes und des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Entgelt- und Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich das Gesamtentgelt/der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen Entgelte/Kostenersatzes der in Betracht kommenden Tarifnummern des Entgelt- und Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage "Entgelt- und Kostenersatztarif" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Anspruch auf Entgelt und Kostenersatz

(1) Der Anspruch auf Entgelt und Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

(3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Absatz 4 ist vorrangig derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder nachrangig in der angegebenen Reihenfolge derjenige der,

- a) die Leistung der Feuerwehr angefordert hat bzw.
- b) in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

(4) Sind mehrere natürliche bzw. juristische Personen entgelt- oder kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit

Entgelt und Kostenersatz werden durch Kostenbescheid erhoben. Sie werden mit Zugang des Bescheides innerhalb 30 Tagen fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam und die Anlage vom 28.09.1995 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr.10 vom 19.10.1995 S. 6) außer Kraft.

Potsdam, den __.__. 2001

Anlage

**zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der
Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom __.__.2001**

"Entgelt- und Kostenersatztarif"

Tarif. Nr.	Leistung	Entgelt/Kostenersatz je Stunde in EUR
1		
Stundensätze Personal		
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	29,00
1.2.	Brandsicherheitswachen, je Person	19,00
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	18,00
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	48,00
1.5.	jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 25 % der Stundenpauschale entspr. Tarif 1.2. – 1.4. zum Ansatz gebracht	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2 – 1.4.	
2.		
Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und		Ausrüstungsgegenstände
2.1. Fahrzeuge		
2.1.1.	Feuerwehrkran	213,00
2.1.2.	Drehleiter	145,00
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	103,00
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	140,00
2.1.5.	Wechseladefahrzeug mit einem Abrollbehälter	97,00
2.1.6.	Rüstwagen	188,00
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	495,00
	Gerätewagen - Gefahrgut	735,00
	Gerätewagen – Wasserrettung	93,00
	Gerätewagen – Atemschutz	171,00
2.1.8.	Feuerwehrranhänger- FwA - Ölabwehr	103,00
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW / Kleinbus)	28,00
	Einsatzleitwagen ELW 2 (LKW m. Absetzcontainer)	488,00
2.1.10.	LKW	376,00
2.1.11.	Hänger LKW	24,00
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	39,00
2.1.13.	Notarztwagen für Sicherheitswachen	46,00
2.1.14.	Feuerlöschboot	86,00
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotoren incl. Trailer	64,00
2.1.16.	Mannschaftstransportwagen	171,00

In den Tarifen 2.1.1 bis 2.1.16. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2 bis 1.6 berechnet.

Tarif. Nr.	Leistung	Entgelt/Kostenersatz Pauschale in EUR
2.2. Geräte		
2.2.1.	Tragkraftspritze	34,00
2.2.2.	Notstromaggregat, tragbar	32,00

